



Landeshauptmann-Stellvertreterin
Mag. Ingrid Felipe

Mag. Ingrid Felipe

Herrn
Präsident
Erwin Zangerl
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-2030
Fax 0512/508-742035
buero.lh-stv.felipe@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Beschlossene Anträge der 177. Kammervollversammlung // Senkung der Lärmschwellenwerte, Einführung des Verursacherprinzips sowie Gleichstellung von Straßen- und Schienenlärm

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 14.11.2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bedanke mich herzlich für das Engagement der AK Tirol zu zentralen Themen unserer Gesellschaft und für die Übermittlung der beschlossenen Anträge. Zu den mein Ressort betreffenden Resolutionen nehme ich gerne Stellung.

Die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das Amt der Tiroler Landesregierung aufgefordert, die Lärmschwellenwerte auf 50 dB L_{den} und 40 dB L_{night} zu senken, sowie das Verursacherprinzip in der Finanzierung einzuführen und die Gleichstellung von Straßen- und Schienenlärm in Gewerbe und Industrie vorzunehmen. Diese Punkte decken sich im Wesentlichen bereits mit Punkten der „Lärmschutzoffensive Tirol 2018 (Beschluss der 174. Vollversammlung vom 19.10.2018) zu dem der Herr Landesamtdirektor mit Schreiben vom 8.1.2019 (LAD-91/626-2019) ausführlich geantwortet hat. Gerne lege ich das seinerzeitige Schreiben diesem Schreiben bei.

Allgemeines

Die Schwellenwerte für die Aktionsplanung sind im LGBl. Nr. 43/2007¹ aktuell mit $L_{den} = 60$ dB und $L_{night} = 50$ dB für Straßenverkehrslärm bestimmt. Im Folgenden wird ausschließlich auf Straßenverkehrslärm eingegangen, da die Festlegung für Flugverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Lärm aus Geländen für industrielle Tätigkeiten in Bundeskompetenz liegt.

¹ Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm

zur Absenkung der Schwellenwerte auf Grund besonderer Topografie

In Tirol werden sowohl bei den Landesstraßen als auch bei den Infrastrukturen des Bundes Berechnungsvorschriften angewendet, welche in der Lage sind, die Schallausbreitung auch in der alpinen Topografie bis zu den aktuellen Schwellenwerten akkurat darzustellen. Unter Vergleichsbedingungen (Verkehrsstärken, Verkehrszusammensetzung, Geschwindigkeiten, trockene Witterung und ausbreitungsgünstige Meteorologie) stimmen die Ergebnisse mit Messergebnissen sehr gut überein. Die verwendeten Schallausbreitungsmodelle berücksichtigen sehr wohl die Topographie. Umfangreiche Erfahrungen bei vergleichenden Lärmmessungen zeigen, dass die berechneten Werte für die Lärmindizes in aller Regel überschätzend sind d. h. höhere Werte ergeben als bei den auf die durchschnittlichen Verkehrsbedingungen umgerechneten Messungen. Wenn diese Verfahren in der Lage sind, die Immissionen richtig (im Sinne gleichwertig zu den Messungen) darzustellen, so ist es nicht einleuchtend, warum aus diesem Grund die Schwellenwerte reduziert werden sollten? Zudem zeigen rezente Studienergebnisse aus der Schweiz², dass sich durch die Belästigungsreaktion auf Straßenverkehr eine Absenkung der Schwellenwerte auf 50 dB L_{den} nicht begründen lässt.

zum Verursacherprinzip

Grundsätzlich ist die Einführung eines VerursacherInnenprinzips sehr zu begrüßen – und dies nicht nur in Sachen Lärmschutz: mit den Einnahmen könnten Landes- und Gemeindestraßen saniert werden und mehr Geld für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Die Klärung der Frage, wer nun VerursacherIn ist, ist jedoch bei genauer Betrachtung nicht ganz trivial. Sind die Verursachenden nun die StraßenbauerInnen und -erhalterInnen, die Verkehrsteilnehmenden, die Gemeinden, welche Bauland in der Nähe von Straßen widmen, BürgermeisterInnen, die Gebäude in Lärmbereichen genehmigen, BauwerberInnen, die nicht ausreichend Sorge vor Schallschutz tragen? Diese Überlegungen zeigen, dass in einem Land mit zudem sehr beschränkten Flächenressourcen jedenfalls nicht – wie im Antrag gefordert - alle Ausgaben für den Lärmschutz den Straßen- oder SchienenerhalterInnen angelastet werden können. Ein Freihalten aller Flächen bis zu den von der AK vorgeschlagenen Schwellenwerten ist in Tirol nicht leistbar. Zum verkürzten Vergleich mit der Schweiz sei folgendes angemerkt: Gemäß Bundesgericht gibt es Kriterien, welche erfüllt sein müssen, damit eine Entschädigung ausbezahlt wird, es sind dies: Spezialität, Schwere und Vorhersehbarkeit. JedeR, der/die sich an einer Straße ansiedelt, konnte im Prinzip vorhersehen, dass es laut werden kann bzw. muss. Damit ist die Entschädigungspraxis eine ganz andere als dies die zitierte grundsätzliche Festlegung vermuten lässt.

Zu Gleichstellung von Straßen- und Schienenlärm mit Lärm aus Gewerbe und Industrie

Gewerbe und Industrielärm wird in Österreich nach der Gewerbeordnung³ beurteilt. Maßstab dabei ist die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und die Auswirkung auf gesunde, normal empfindende Erwachsene und Kinder. Die Beurteilung erfolgt nicht durch rechtsverbindliche Immissionsschutzvorschriften sondern durch Sachverständigenbeweise. Hier hat sich als Literatur die ÖAL-Richtlinie Nr 3 Blatt 1⁴ etabliert. Diese sieht als Obergrenzen für den Übergang zur Gesundheitsgefährdung Werte von 65/60/55 dB (Tag/Abend/Nacht) für den Beurteilungspegel vor. Gewerbe und Industrielärm ist von der Belästigungswirkung eindeutig unterschiedlich. Tonhaltigkeit,

² Mark Brink et al "A survey on exposure-response relationships for road, rail, and aircraft noise annoyance: Differences between continuous and intermittent noise"; Environment International 125 (2019) 277–290

³ Gewerbeordnung BGBl. 194/1994 i.d.g.F.

⁴ ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 „Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich“, Ausgabe 2008

Impulshaltigkeit und Informationshaltigkeit sind prägende Geräuscheigenschaften dieser Quellen, die in ihrer Belästigung unterschiedlich zum Straßenverkehrsgeräusch wirken. Bei diesen ungleichen Geräuschqualitäten kann eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht gegeben sein. Gesundheitsschäden direkt für das Ohr (aurale Wirkungen) sind bei den Einwirkungen in der Nachbarschaft ohnehin nicht gegeben (Vorsorgewert 80 dB), sodass sich eine Gleichbehandlung zum Zweck des Gehörschutzes erübrigt.

Dennoch kann ich Ihnen versichern, dass wir redlich daran arbeiten, die Tiroler Bevölkerung vor Lärmbelastungen aber auch vor subjektiven Lärm-Belästigungen zu schützen. Als Landesverkehrsreferentin und Landesumweltreferentin trage ich dieses Anliegen auch regelmäßig an den Bund heran, insbesondere was Verbesserungen des Schallschutzes betrifft.

In puncto Kostenwahrheit im Verkehr kann ich Ihnen vollinhaltlich zustimmen. Diese dient jedoch nicht nur zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen, sondern ist wohl die effizienteste Maßnahme, um dem steigenden Straßen(güter)verkehr Einhalt zu gebieten. Weniger Verkehr bedeutet weniger Lärm. Zur Reduktion des Straßenverkehrs setze ich mich seit Jahren auch auf europäischer Ebene für eine rasche Umsetzung der Wegekostenrichtlinie II ein, die externe Kosten, wie Lärm, Stau etc. internalisieren soll. Auf Landesebene behelfen wir uns bis zur Umsetzung mit Maßnahmen wie etwa den Verschärfungen der Fahrverbote oder auch ebenso wirksamen Geschwindigkeitsreduktionen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Ingrid Felipe

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Anlage:

LAD-Antwort auf AK-Vollversammlung vom 19.10.2018



Amt der Tiroler Landesregierung

Landesamtsdirektor

Dr. Herbert Forster

Telefon 0512/508-2100

Fax 0512/508-742105

herbert.forster@tirol.gv.at

Herrn Präsidenten
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Erwin Zangerl
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Antwort auf AK-Kammervollversammlung vom 19.10.2018

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LAD-91/626-2019

Innsbruck, 08.01.2019

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Erwin!

Einleitend darf ich mich auch im Namen des Herrn Landeshauptmann für das aktive Einbringen zu zentralen Themenstellungen unserer Gesellschaft und die Übersendung der Beschlüsse bedanken. Bezugnehmend auf die von der 174. Vollversammlung der AK Tirol am 19.10.2018 beschlossene Resolution / beschlossenen Anträge hat mich Herr Landeshauptmann mit der Koordinierung und Prüfung der einzelnen Anträge zu den verschiedensten Themenstellungen und dem zusammenfassenden Antwortschreiben beauftragt.

Diesem Auftrag komme ich gerne nach und darf euch folgende Stellungnahme übermitteln:

1. Resolution. Für eine solidarische, lebenslagen- und bedarfsorientierte Grundsicherung
Die soziale Absicherung von armen und in Notlage geratenen Menschen ist stets ein großes Anliegen des Landes Tirol.

Grundsätzlich wird derzeit in Tirol mit der Tiroler Mindestsicherung weitestgehend dafür Sorge getragen, dass Armut bekämpft und soziale Ausgrenzung vermieden wird.

Allerdings stellt es sicherlich ein allseitiges Ziel dar, gerade im Bereich der Absicherung der existenziellen Grundbedürfnisse des Lebensunterhaltes, des Wohnens und der Krankenversorgung ein österreichweit einheitliches Leistungsniveau festzusetzen.

Ganz im Sinne des Vorbringens und der Beschlussfassung wurde daher bei der Ausgestaltung des Bundes-Grundsatzgesetzes zur Mindestsicherung seitens des Landes Tirol großes Augenmerk darauf gelegt, dass im Zuge der Gespräche und Verhandlungen mit dem Bund auf die Besonderheiten im

Bundesland Tirol, insbesondere auf die erhöhten Lebenserhaltungskosten, speziell im Bereich des Wohnens, hingewiesen wird. Gleichzeitig wird man sich auch weiterhin dahingehend einsetzen, dass die Grundprinzipien einer nachhaltigen und dauerhaften sozialen Unterstützung, die bedarfsorientiert aber auch individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmt ist, sichergestellt sind.

2. Qualitätssicherung im Bereich der Behindertenbetreuung

In den letzten Jahren wurden in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe Qualitätsstandards ausgearbeitet. Unter anderem wurde auch die Mitarbeiterstruktur festgelegt, die zum einen die Ausbildungen auflistet, welche als facheinschlägig gewertet werden und die zum anderen auch den Personalschlüssel (Verhältnis MitarbeiterIn:KlientIn) regelt.

Auf Grund der Heterogenität und Vielfalt der Begleitangebote wurde auch bewusst einvernehmlich eine Vielzahl von unterschiedlichsten Ausbildungen in die einzuhaltenden Mitarbeiterstrukturstandards aufgenommen. Die Bandbreite reicht hier von diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, über PädagogInnen, Abschlüsse im Sozialbetreuungsberufebereich bis hin zu PsychologInnen und SozialarbeiterInnen.

Dieser Umstand soll auch den durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Behindertenarbeit widerspiegeln, wonach eine Abkehr vom medizinischen, rein defizitorientierten Bild, hin zum sozialen, fähigkeitsorientierten Ansatz vollzogen wird. Letztlich sollen die Einrichtungen der Behindertenhilfe die Möglichkeit haben, je nach zu begleitendem Klientel bedarfsgerecht Personal einsetzen zu können. Der Grundsatz der Interdisziplinarität ist dabei zu berücksichtigen.

Die von der AK Vollversammlung angeführten Novellen zum Ärztegesetz sowie zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sollen unter anderem gerade auch der sehr großen Heterogenität im Behindertenbereich gerecht werden.

Im Erlass des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit, GZ BMGF-92251/0095-II/A/2/2016, wird dazu auch Folgendes ausgeführt:

„Vorweg wird klargestellt, dass die zivilrechtlichen Grundsätze der Einwilligung bzw. Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung für alle Betreuungssituationen, unabhängig vom Setting, gelten.

.....

Soweit allerdings kein medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist, fallen diese nicht in den Vorbehaltsbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und dürfen auch von Laien durchgeführt werden.

.....

Die Grenze der Laintätigkeit liegt dort, wo medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Tätigkeit ist bzw. auf Grund dieses Fachwissens Selbst- und Fremdgefährdung vermieden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls können bewirken, dass die gleiche Tätigkeit als Laintätigkeit oder aber als Tätigkeit, die den Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten ist, zu qualifizieren ist. Subjektive Kenntnisse und Fertigkeiten des Laien können zwar von Vorteil sein, ändern aber grundsätzlich nichts an der Einstufung einer Tätigkeit als Vorbehalts- oder Laintätigkeit.

.....

Für die Beurteilung, ob es sich um Laientätigkeiten oder Vorbehaltstätigkeiten handelt, kann in manchen Fällen, insbesondere in Bereich der Behindertenbetreuung, die Expertise eines/einer Arztes/Ärztin bzw. eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepfleger/in erforderlich sein.

....."

Durch diese Ausführungen wird klargestellt, dass zwar zum einen durch die Novellen ein größerer Personenkreis wie bisher medizinische bzw. pflegerische Tätigkeiten durchführen kann, allerdings werden auch klare Grenzen gesetzt.

Die Situation in den Einrichtungen der Behindertenhilfe wird seitens des Landes auf Grundlage der Erhebungsdaten aus zahlreichen durchgeführten Kontrollen dermaßen eingeschätzt, dass sich die diversen Einrichtungen der Behindertenhilfe ihrer Verantwortung bewusst sind und je nach Bedarf auch entsprechendes Pflegepersonal anstellen bzw. beispielsweise Pflegenetzwerke installieren, sodass die Einbindung von Angehörigen des gehobenen Pflegedienstes sichergestellt ist.

Einer von der AK Vollversammlung vorgeschlagene Evaluierung wird insofern entsprochen, als durch die klaren Qualitätsstandards, die unter anderem auch die umfassende Reflexion professioneller Praxis und Kommunikationsstrukturen verbindlich festlegen, der von der AK Vollversammlung angeführten Überforderung der MitarbeiterInnen in einem permanenten Prozess entgegen gewirkt wird. Weitere Maßnahmen in diesem Bereich sind verpflichtende MitarbeiterInnengespräche, die Festlegung von Gruppengrößen in Einrichtungen, bauliche Vorgaben, etc.

Diese sehr hohe Qualität wird durch ein neu entwickeltes Kostenmodell finanziert und nimmt Tirol damit eine führende Rolle in Österreich ein.

3. Gerechtere Gestaltung der Einreihungspläne in Gesundheitsberufen

Mit gegenständlichem Antrag wird zum einen aufgegriffen, dass die Medizinische Fachassistenz (MFA) und die Med.-technische Fachassistenz (MTF) in Bezug auf die Einreihung in den Einreihungsplänen sowohl der Gemeinden und Gemeindeverbände als auch der Landesbediensteten ungleich behandelt würden. Eine entsprechende Gleichstellung wird gefordert.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Berufsgruppe des Dipl. Medizinisch-Technischen Fachdienstes (MTF) im Bereich der Landesbediensteten derzeit in der Gehaltsklasse 06 mit einem Stellenwert von 38 (Anhang Stellenprofile), die Berufsgruppe der Dipl. Medizinischen Fachassistenz (MFA) in der Gehaltsklasse 05 mit einem Stellenwert von 34 (Anhang Stellenprofile) eingegliedert ist. Die unterschiedliche Eingruppierung ist durch die Bewertung laut Verordnung der Landesregierung vom 9. Jänner 2015 über die Modellfunktionen und Modellstellen für Verwendungen in Gesundheitsberufen in Krankenanstalten (Modellstellen-Verordnung Gesundheit – MStV Gesundheit, LGBl. Nr. 1/2015) gegeben. Die Punktebewertung ist das Ergebnis eines Bewertungsprozesses, der durch einen externen Fachexperten vorgenommen wurde. Entscheidend dabei war, welche Qualifikationsprofile der Berufsgruppen, die sich aufgrund des MABG geändert haben, tatsächlich in den Krankenanstalten funktional zum Einsatz kommen. Da es sich hierbei um eine relativ neue Berufsgruppe handelt, wird evaluiert, ob sich hinsichtlich der rechtlich normierten und tatsächlich gelebten Kompetenzen/Befugnisse zur ursprünglichen Bewertungssituation Änderungen ergeben – dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass nunmehr andere Kombinationsmöglichkeiten der Medizinischen Assistenzberufe möglich werden. Dieser Entwicklungsprozess ist derzeit in der Praxis noch nicht abgeschlossen und wird seitens der fachzuständigen Personen kontinuierlich beobachtet. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich diebezüglich noch Änderungen ergeben.

Als weiterer Punkt wird in dem Antrag moniert, dass Diplom- und Fachsozialbetreuer in die Entlohnungsklassen 3 und 4 eingestuft seien, obwohl diese eine Ausbildung im Ausmaß von zwei bzw. drei Jahren absolvieren. Dazu wird auch ein kritischer Vergleich zur Einstufung nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich gezogen, wonach im neuen SWOE-KV 2018 die FachsozialbetreuerInnen für Altenarbeit in die Verwendungsgruppe 6, die Diplom-SozialbetreuerInnen in der Altenarbeit in die Verwendungsgruppe 7, PflegeassistentInnen in die Verwendungsgruppe 5 und PflegefachassistentInnen in die Verwendungsgruppe 6 eingestuft würden.

Den nachstehenden Ausführungen wird vorweg geschickt, dass die Modellstellen, wie sie in die geplante Modellstellen-Verordnung Gesundheit und Sozialbetreuung Eingang finden sollen, sowie deren Stellenwerte Ergebnis eines Projektes des Amtes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung externer Experten, welche auch bei der Ausarbeitung der Modellstellen-Verordnung Gesundheit und dem Einreichungsplan Gesundheit für die Landesbediensteten in Gesundheitsberufen beigezogen wurden, sind. Ziel des Projektes war die Angleichung der Gehälter der Gemeindebediensteten in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen an die bereits für die Landesbediensteten geltenden Regelungen, zur tirolweiten Umsetzung des Grundsatzes „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“. Dadurch soll das Gehaltsniveau zwischen den Krankenanstalten untereinander sowie den Altenwohn- und Pflegeheimen angeglichen werden.

Wesen der Modellstellen ist, dass pro Stelle gewisse Anforderungsarten definiert und diese wiederum gewichtet werden, wobei sich aus der Summe der gewichteten Anforderungswerte der Stellenwert der Modellstelle ergibt. Ergänzend zu den bestehenden Modellstellen in den genannten Verordnungen zum Landesbedienstetengesetz, war die Schaffung und Bewertung von Modellstellen der Langzeitpflege für Berufe erforderlich, die nur in den Altenwohn- und Pflegeheimen existieren. Der Einstufung liegt folgende objektive Bewertung der Anforderungsarten durch externe Fachexperten zu Grunde:

Entlohnungsklasse 3 – Pflegeassistent (ASSB_L1/2) und Fachsozialbetreuer (DFSB1/2)

Bei diesen beiden Modellstellen erfolgte die Bewertung des Wirkungsbereiches, der Entscheidungskompetenz und der passiven psychischen Belastung im exakt selben Ausmaß. Abweichungen ergeben sich hinsichtlich der Anforderungsarten Fachkompetenz, Umgebungseinflüsse und körperliche Beanspruchung. Während die Anforderungsart Fachkompetenz, die auf die erforderliche Ausbildung Bezug nimmt, beim Fachsozialbetreuer deutlich höher bewertet wurde (Anforderungswert 6 statt beim PA 4,7), wurden die Anforderungsarten Umgebungseinflüsse und körperliche Beanspruchung gegenüber dem Pflegeassistenten niedriger bewertet (Anforderungswert 2,4 und 1,8 gegenüber 3,04 und 2,4 beim PA). Da der Pflegeassistent körperlich mehr belastet wird als der Fachsozialbetreuer, wiegt dies den geringeren Anforderungswert im Bereich der Fachkompetenz auf und es ergibt sich mit 31 (PA) bzw. 29 (FSB) ein Stellenwert, der zur Einstufung in die gleiche Entlohnungsklasse 3 führt.

Entlohnungsklasse 4 – Pflegefachassistent (ASSB_L2/2) und Diplomsozialbetreuer (DFSB2/2)

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch im Vergleich von PflegefachassistentInnen mit DiplomsozialbetreuerInnen. DiplomsozialbetreuerInnen haben einen höheren Anforderungswert in den Anforderungsarten Wirkungsbereich und Fachkompetenz, der Anforderungswert der Anforderungsarten Umgebungseinflüsse und körperliche Beanspruchung ist jedoch niedriger als bei PflegefachassistentInnen. Die sich daraus ergebenden Stellenwerte 33 (DSB) und 31 (PFA) führen zu einer Einstufung beider Berufsgruppen in die Entlohnungsklasse 4.

Die Einstufung der Fach- und Diplomsozialbetreuungsberufe fußt daher auf objektiven Grundsätzen. Im Lichte dieser objektiven Bewertung durch die Gewichtung der Anforderungsarten ist die Einstufung also sachgerecht.

4. Erweiterung der Zielgruppe im Weiterbildungsbonus

Der Weiterbildungsbonus Tirol ist ein Sonderprogramm des Landes Tirol, das zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird. In Umsetzung der ESF-Strategie-Tirol 2020 wurde diese Förderschiene speziell für die Gruppe der sogenannten „Working Poor“ erarbeitet. Ziel der Förderung ist es, speziell für diese Gruppe einen Anreiz für eine berufliche Höherqualifizierung zu schaffen, um mit einem beruflichen Aufstieg auch ein höheres Einkommen zu erreichen. Die Richtlinie ist am 01.04.2018 in Kraft getreten und gilt bis 31.12.2019. In die Erarbeitung der Richtlinie waren die Sozialpartner und die Bildungsträger, insbesondere auch die AK, eng eingebunden.

Es ist erfreulich, dass die Etablierung dieses neuen Förderprogramms von der AK grundsätzlich positiv bewertet und im Vergleich zu den anderen Bundesländern (Wien und Niederösterreich) bereits in der Startphase sehr gut angenommen wird. Bisher wurden 62 Anträge bearbeitet und 26 Zusagen erteilt (Gesamt: € 28.312,80 zugesagt).

Was die Definition der Zielgruppe betrifft, so ist diese (unter Beachtung der ESF-Vorgaben) in Niederösterreich und Tirol wortgleich formuliert (ArbeitnehmerInnen/Personen mit maximal Pflichtschulabschluss). Offenbar erfolgen in der Praxis der Förderabwicklung in NÖ und Tirol unterschiedliche Auslegungen. Die Nachfrage beim Land Niederösterreich zur Auslegung der Richtlinie hat ergeben, dass in Niederösterreich auch ArbeitnehmerInnen gefördert werden, die über einen Polytechnischen Schulabschluss verfügen. Dass sonstige Kurzausbildungen (PflegerInnen, Fachsozialbetreuer und angelesene Zahnarztassistenten) gefördert werden, wurde uns nicht bestätigt.

Der Auslegung des Landes Niederösterreich kann auf Basis des derzeitigen Richtlinienwortes aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Der Pflichtschulabschluss wird im österreichischen Bildungssystem der Sekundarstufe II/ISCED 2 zugeordnet (vgl. <https://www.bildungssystem.at/>). Mit dem Abschluss der Polytechnischen Schule wird die Sekundarstufe II/ISCED 3 erreicht, somit ein höherer Abschluss als „maximal Pflichtschulabschluss“. Eine Erweiterung der Zielgruppe im Wege der Auslegung ist daher nicht möglich. Vielmehr würde dies eine Änderung der Richtlinie erfordern. Ändert man während der Laufzeit einer ESF - Richtlinie eine eindeutige Definition hin zu einer anderen Definition, so besteht einerseits die Problematik der Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung, andererseits die Gefahr, dass im Rahmen des komplizierten ESF – Abrechnungsmodus Kosten nicht anerkannt werden.

Was die Frage der Antragsfristen betrifft so ist der Antrag in Tirol frühestens 12 und spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu stellen. Eine Unterlagennachreichung ist binnen Monatsfrist möglich. Damit steht für den Antragsteller vor Kursbeginn fest, ob die Kurskosten gefördert werden oder nicht. Für die Zielgruppe des Weiterbildungsbonus ist die Frage der Kostentragung häufig ausschlaggebend für die Entscheidung, einen Kurs zu besuchen. Wenn die Förderentscheidung erst nach Kursbeginn erfolgt, könnte dies bei Absage der Förderung dazu führen, dass der Antragsteller die Kurskosten entweder selbst finanzieren muss oder den Kurs mangels finanzieller Mittel abbrechen muss. Bei der Regelung der Fristen für den Weiterbildungsbonus Tirol wurde daher im Einvernehmen mit den Bildungsträgern und den in die Entwicklung involvierten Partnern der Rechtssicherheit für den/die Antragsteller/in über die Finanzierung gegenüber dem Interesse Einzelner an einer längeren Einreichfrist der Vorzug gegeben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2019 eine externe Evaluierung sämtlicher Richtlinien der Arbeitsmarktförderung geplant ist. Der Beschluss der AK Vollversammlung wird gerne zum Anlass genommen, um zu prüfen, ob und wie bei einer Fortführung/Verlängerung der Richtlinie zum Weiterbildungsbonus die Zielgruppe im Sinne des Beschlusses der AK Vollversammlung erweitert werden könnte.

5. Lärmschutzoffensive Tirol 2018

Kern des gegenständlichen Antrages sind die Festlegung von Lärmschwellenwerten und die Frage nach der Verursachung bzw. der Verankerung des Verursacherprinzips.

In den Kompetenzbereich des Landes Tirol fallen ausschließlich die Festlegungen für den Straßenverkehr. Die Schwellenwerte für die Aktionsplanung sind im LGBI. Nr. 43/2007 aktuell mit $L_{den} = 60 \text{ dB}$ und $L_{night} = 50 \text{ dB}$ für Straßenverkehrslärm bestimmt. Im Folgenden wird ausschließlich auf Straßenverkehrslärm eingegangen, da die Festlegung für Flugverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Lärm aus Geländen für industrielle Tätigkeiten in Bundeskompetenz liegt.

Der oftmals zitierte Vergleich mit anderen EU-Ländern beruht auf einer Graphik der Europäischen Umweltagentur (EEA Technical report No 11, Good practice guide on noise exposure and potential health effects; Luxembourg 2010). Hier wurden bzw. werden zwei unterschiedliche Immissionsschutzziele vermischt. Während ein Teil der insgesamt berichtenden 14 Mitgliedsstaaten, darunter Österreich, die Schwellenwerte für die Aktionsplanung angegeben haben, haben andere Mitgliedsstaaten die Raumplanungsrichtwerte für die Flächennutzung als Wohngebiet bekannt gegeben. Zudem werden dann noch fälschlich die Schwellenwerte für Fluglärm Österreich zugeordnet (z.B. Stellungnahme des Transitforum Austria-Tirol zum Umgebungslärmaktionsplan Österreich 2018 Allgemeiner Teil), obwohl zum Fluglärm überhaupt keine Werte gemeldet wurden, da zum Erhebungszeitpunkt weder die Bundes-LärmV noch die LuLärmIV in Kraft waren. So wurden seinerzeit nur die (um den Schienenbonus bereinigten) Sanierungswerte für die Hauptschienenstrecken bzw. die Werte der Dienstanweisung für den Schallschutz an Bundesstraßen gemeldet. Dass diese Sanierungswerte ganz andere Niveaus haben als Planungsrichtwerte für neue Flächenausweisungen versteht sich von selbst. Aufgrund dieser verzerrten Darstellung ist die Aussage zurückzuweisen, wonach die Schwellenwerte in Österreich über denen der europäischen Länder liegen. Österreich hält dem objektiven Vergleich der tatsächlichen Aktionsplanungswerte mit anderen Mitgliedsstaaten stand. Hier muss man sehr darauf bedacht sein, dass die Sachverhalte nicht vermischt werden und sehr genau nun jene Werte verglichen werden, die auch vergleichbar sind.

Tirol verwendet auf Landesebene gleich wie die Infrastrukturunternehmen auf Bundesebene Berechnungsvorschriften, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Methoden sind in der Lage, die Schallausbreitung in einem Maß darzustellen, wie sie unter Vergleichsbedingungen auch tatsächlich gemessen werden. Diese Vergleichsbedingungen sind im Wesentlichen Verkehrsstärken, Verkehrszusammensetzung, Geschwindigkeiten, trockene Witterung und ausbreitungsgünstige Meteorologie. Findet man diese Zustände nicht vor, so ergeben sich auch bei Messungen Abweichungen. Aus diesem Grund werden auch bei Messungen die emissionsrelevanten, quellenbezogenen Parameter adjustiert.

Diese verwendeten Schallausbreitungsmodelle berücksichtigen sehr wohl die Topographie, das Gelände wird dabei sehr fein aufgelöst. Umfangreiche Erfahrungen bei vergleichenden Lärmessungen zeigen, dass die berechneten Werte für die Lärmindizes in aller Regel überschätzend sind, d. h. höhere Werte ergeben als bei den auf die durchschnittlichen Verkehrsbedingungen umgerechneten Messungen.

Hinsichtlich der angesprochenen Schwellenwertfindung muss festgehalten werden, dass die WHO keine Empfehlungen ausgesprochen hat, welche auf 50 dB für den Lden und 40 dB für den Lnight lauten (WHO, Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018). Diese im Antrag behaupteten Werte sind nicht aus der zitierten Grundlage ableitbar, vielmehr lautet die deutschsprachige Zusammenfassung:

„Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die LEG, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 Dezibel (dB) Lden zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.

Für die nächtliche Lärmbelastung empfiehlt die LEG, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lnight zu verringern, weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist.“

Für die im Kompetenzbereich des Landes Tirol festzulegenden Schwellenwerte für den Straßenverkehr bedarf es der genauen und differenzierten Betrachtung der gesundheitlichen Folgen. Diese Betrachtung kann nicht im Rahmen dieses Schreibens ausgerollt werden, das würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Eine gezielte Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten von Gesundheit und Gesundheitsgefährdung und von Belästigung als schädlicher gesundheitlicher Auswirkung im Verständnis des österreichischen Rechtsdenkens und jenem der WHO ist erforderlich, um Zuordnungen und Interpretationen vor diesem Hintergrund richtig vornehmen zu können. Diese weiterführenden Gespräche können mit den Experten des Amtes der Tiroler Landesregierung aufgenommen werden. Die WHO, die Europäische Union und die nationale Rechtsetzung haben sich jedenfalls aus guten Gründen auf die Verwendung zweier Lärmindizes festgelegt. Diese sind Lden für die allgemeine Lärmbelästigung und Lnight für die Schlafstörung. Die in den WHO Guidelines beschriebenen Gesundheitsauswirkungen sind genau mit diesen Indizes assoziiert. Es macht keinen Sinn und ist methodisch falsch, andere als diese Lärmindizes ins Spiel zu bringen, von denen keine Expositions-Wirkungsbeziehungen oder gesundheitsrelevanten Auswirkungen bekannt sind und daher keine Grenzwerte ableitbar sind. Den in der WHO Publikation behandelten Gesundheitswirkungen liegen diese Lärmindizes zu Grunde, welche auf Basis von Berechnungen gewonnen wurden. Entsprechend der Definition der Lärmindizes sind diese gar nicht messbar, sondern ausschließlich berechenbar.

Wenn im Tiroler Landesstraßennetz mit den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und nicht mit den geringeren Durchschnittsgeschwindigkeiten gerechnet wird, hat dies lediglich zur Folge, dass die Betrachtung der Schalleinwirkungen für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt.

Der Gedanke der kumulierten Betrachtung von Lärm ist für sich genommen einleuchtend und überzeugend. Für die praktische Anwendung fehlen aber die entsprechenden wissenschaftlichen Grundlagen. Selbst die Autoren der WHO Empfehlungen haben in ihren zu Grunde liegenden Dokumenten und den vorausgegangenen Recherchen keine belastbaren Daten zur Gesamtlärmbetrachtung gerade im Hinblick auf pathologische Effekte finden können. Hier ist weiterer Forschungsbedarf gegeben.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die derzeit in Tirol in Kraft befindlichen Bewertungsmethoden des Straßenverkehrslärms bei der Ermittlung der Schallimmissionen sowie bei

der Festlegung der Schwellenwerte auch im Lichte der jüngst veröffentlichten WHO-Richtlinie den aktuellen Stand der Wissenschaft repräsentieren. Die Berechnungen werden auf Basis eines exakten Geländemodells und damit die topographischen Gegebenheiten berücksichtigende Schallausbreitung durchgeführt, wobei stets mit ausbreitungsgünstigen, meteorologischen Verhältnissen gerechnet wird.

Aus der evidenten Auflistung der in den letzten 15 Jahren errichteten Lärmschutzwände an Landesstraßen ist ablesbar, dass Gemeinden dafür einen Beitrag von im Mittel 26,3% geleistet haben. Der Quell-/Zielverkehr der Standortgemeinden ist ebenso evident, hier zeigt sich eine nachvollziehbare und logische Streuung der Q/Z-Verkehrsanteile - zwischen wenigen Prozenten und einem großen Anteil. Wäre eine Finanzierung entsprechend dieser Anteile angedacht, so ergäbe sich im Mittel eine Finanzierungsquote durch die Gemeinden von 30,6% - dies würde in Summe eine weitere Belastung hin zu den Gemeinden bedeuten.

Richtig erscheint es vielmehr, an der bestehenden Mischfinanzierung durch das Land und die Gemeinden festzuhalten. Dazu gibt es viele und gute Gründe. Erwähnt werden darf unter anderem, dass mit der verpflichtenden Kofinanzierung der Zweck verfolgt wird, dass nur solche Vorhaben projektiert und schließlich auch umgesetzt werden, die auch im Sinne der Gemeinde förderungswürdig sind. Wäre eine Mitfinanzierung nicht erforderlich, so würden bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit Parameter außer Betracht bleiben, welche für eine gesamthafte Beurteilung der Sinnhaftigkeit des Projektes aber für notwendig erachtet werden. Die Kombination der Finanzierung durch Gemeinde und Land unterstützt die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften, untermauert die Sinnhaftigkeit des Projektes und garantiert auch eine gewisse landesweite Einheitlichkeit.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes aufgrund der gegebenen Kompetenzlage ausschließlich auf die Schwellenwerte für den Straßenverkehrslärm beschränken. Und auch hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, denn durch Vermischung der Beurteilungsmaßstäbe und -vorgaben besteht die Gefahr, dass Erwartungshaltungen geweckt werden, denen nur schwer entsprochen werden kann. Die Diskussion ist in diesem Sinne versachlicht und entlang des Pfades der wissenschaftlichen Erkenntnis weiterzuführen.

In der Hoffnung, die Resolution und die Anträge der 174. Vollversammlung der AK Tirol bitte für die Tiroler Landesregierung damit ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Forster

Gleichlautendes Schreiben ergeht an:

- Herrn Direktor
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Gerhard Pirchner
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Erght abschriftlich an:

- Herrn
Dr. Kurt Berek
Büro Landeshauptmann Platter

Bere Berek Huelst